



Sonderförderungsprogramm für den Planungsverband 9 „Oberes und Oberstes Gericht“
Sonderförderungsprogramm für die Naturparkregion „Lechtal-Reutte“
Sonderförderungsprogramm für den Planungsverband 12 „Pitztal“

Leitfaden für die Förderung von Photovoltaikanlagen und Speichersysteme

Das Amt der Tiroler Landesregierung stellt in Kooperation mit den regionalen Programm-Geschäftsstellen und dem Verein Energie Tirol eine Checkliste für die Förderung von Photovoltaikanlagen und Speichersysteme zu Verfügung. Diese Checkliste gilt für das „Sonderförderungsprogramm für den Planungsverband 9 „Oberes und Oberstes Gericht““, für das „Sonderförderungsprogramm für den Planungsverband 12 „Pitztal““, und für das „Sonderförderungsprogramm für die Naturparkregion Lechtal-Reutte“.

Wichtige Information vorab

Gemäß Richtlinie der Sonderförderungsprogramme sind vorhandene Bundes-Investitionsförderungen in jedem Fall in Anspruch zu nehmen. Das bedeutet, dass ein Ansuchen bei der OeMAG bzw. bei der Umweltförderung gestellt werden muss. Nähere Informationen finden Sie auf den Webseiten der „OEMAG“ www.oem-ag.at und der Umweltförderung „KOMMUNALKREDIT PUBLIC CONSULTING GMBH“ www.umweltfoerderung.at.

Checkliste

Die Checkliste für die Förderung von Photovoltaikanlagen und Speichersysteme ist dem online Antrag zwingend beizulegen und kann unter <https://www.tirol.gv.at/arbeit-wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/downloads/> abgerufen werden.

Die Förderungen beziehen sich in allen Regionalwirtschaftlichen Programmen in Tirol ausschließlich auf Eigenverbrauchsanlagen. Das heißt, dass die PV-Anlage auch ohne Speicher so gut auf den Verbrauch des Antragstellers ausgelegt sein muss, dass eine gute Wirtschaftlichkeit der Anlage gegeben ist. Der Batteriespeicher zur Anlage dient damit nur zur weiteren Optimierung und Erhöhung des Eigenverbrauchs und ist als Tages- bzw. Nachtspeicher auszulegen. Er soll auf den täglichen Abend-, Nacht- und frühen Morgenverbrauch ausgelegt sein.

Welche Eigenverbrauchssituation gilt als förderbar?

Private:

Min. 40% Eigenverbrauch der Erzeugung aus der PV-Anlage ohne Speicher. Grundlage ist die Auswertung der ¼-h-Werte des Stromverbrauchs aus einem Jahr. Wenn dies nicht möglich ist, kann auf das Standardlastprofil H0 zurückgegriffen werden. *Bei Abweichung dieses Standardlastprofiles muss dies zwingend schriftlich erläutert werden.*

Gemeinden:

Min. 40% Eigenverbrauch der Erzeugung aus der PV-Anlage ohne Speicher. Grundlage ist die Auswertung der ¼-h-Werte des Stromverbrauchs aus einem Jahr. Wenn dies nicht möglich

ist, kann auf das Standardlastprofil G0 zurückgegriffen werden. *Bei Abweichung dieses Standardlastprofiles muss dies zwingend schriftlich erläutert werden.*

Betriebe:

Min. 60% Eigenverbrauch der Erzeugung aus der PV-Anlage ohne Speicher. Grundlage ist die Auswertung der ¼-h-Werte des Stromverbrauchs aus einem Jahr. Wenn dies nicht möglich ist, kann auf das Standardlastprofil G0 zurückgegriffen werden. *Bei Abweichung dieses Standardlastprofiles muss dies zwingend schriftlich erläutert werden.*

Landwirte:

Min. 50% Eigenverbrauch der Erzeugung aus der PV-Anlage ohne Speicher. Grundlage ist die Auswertung der ¼-h-Werte des Stromverbrauchs aus einem Jahr. Wenn dies nicht möglich ist, kann auf das Standardlastprofil L0 zurückgegriffen werden. *Bei Abweichung dieses Standardlastprofiles muss dies zwingend schriftlich erläutert werden.*

Achtung: Jeder Förderantrag wird individuell vom zuständigen Regionalmanagement geprüft. Die Eigenverbrauchsberechnung muss in einer Auswertung aus einer Planungssoftware (z.B. „PV*SOL“, „Polysun“ o.ä.) dargelegt und beigelegt werden. Die Anschaffung eines zusätzlichen Heizstabes kann der Eigenverbrauchsberechnung nicht angerechnet werden.

Wo kann der Antrag zur Förderung im jeweiligen Sonderförderungsprogramm eingereicht werden?

Antragstellung erfolgt bei jeweiliger regionalen Programm-Geschäftsstelle. Ihr werden die Unterlagen zur ersten Prüfung übermittelt. Die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz holt die Stellungnahme vom Verein Energie Tirol ein und behandelt das Förderansuchen nach erfolgter Prüfung in einer Gremiumssitzung.

Wann kann die Anlage errichtet werden?

Über das Regionalmanagement ist ein Antrag mit den Unterlagen zu stellen. Diese werden auf die Vollständigkeit geprüft und anschließend kann ein Online-Antrag gestellt werden. Der Eingang des Förderungsansuchens gilt als Stichtag und wird mittels Brief dem Förderwerber mitgeteilt. Vor diesem Stichtag darf nicht mit dem Förderungsprojekt begonnen worden sein bzw. keine Lieferungen/Leistungen, Zahlungen und Rechnungen datieren.

Informationen zur den einzelnen Richtlinien finden Sie unter dem Link:

www.tirol.gv.at/arbeit-wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/sonderprogramme/

Stand: 24.08.2021